

Beschluss

über die

Vergütung von Angehörigen

der

Stützpunktfeuerwehr Appenzell

vom 11. Dezember 2024

Die Feuerschaukommission beschliesst gestützt auf Art. 13 Ziffer 3 des Organisations-Statuts der Feuerschaugemeinde Appenzell vom 9. Mai 1963 (O.St.):

Art. 1 Geltungsbereich

Dieser Beschluss regelt die Entschädigungen an Angehörige der Stützpunktfeuerwehr Appenzell (AdF).

Art. 2 Sold-Ansätze

- ¹ Die Soldansätze für die Teilnahme an Übungen und Sitzungen betragen pro Stunde:
 - a) für Offiziere CHF 20.–
 - b) für Unteroffiziere CHF 15.–
 - c) für die Mannschaft CHF 12.–
- ² Der Soldansatz für die Teilnahme an Einsätzen beträgt ungeachtet von Grad und Funktion CHF 30.– pro Stunde.

Art. 3 Entschädigungen für Aus- und Weiterbildungen

Die Entschädigung für die Teilnahme an Aus- und Weiterbildungen beträgt pauschal:

- a) pro halber Tag CHF 100.–
- b) pro ganzer Tag CHF 200.–

Art. 4 Entschädigungen für Pikettdienst

- ¹ Die Entschädigung für die Leistung von Pikettdienst als Pikettoffizier beträgt pauschal:
 - a) für eine Pikettwoche CHF 450.–
 - b) für einen Feiertag CHF 150.–
- ² Piketteinsätze werden zusätzlich gemäss Art. 2 besoldet.

Art. 5 Grundentschädigungen

Für folgende Funktionen wird eine jährliche kumulierbare Grundentschädigung ausgerichtet:

- a) Kommandant CHF 8'000.–
- b) Vizekommandant CHF 4'000.–
- c) Stabsoffizier CHF 3'500.–
- d) Fourier CHF 3'500.–
- e) Abteilungsleiter Atemschutz CHF 600.–
- f) Abteilungsleiter Motorspritzen CHF 600.–
- g) Abteilungsleiter Fahrer CHF 600.–
- h) Abteilungsleiter Ölwehr CHF 250.–
- i) Abteilungsleiter Verkehr CHF 250.–
- j) Abteilungsleiter Elektro CHF 250.–
- k) Abteilungsleiter Stv, Motorspritzen CHF 200.–
- l) Abteilungsleiter Stv, Atemschutz CHF 200.–
- m) Abteilungsleiter Stv, Fahrer CHF 200.–
- n) Klassenlehrer CHF 300.–
- o) Social-Media Verantwortlicher CHF 300.–

Art. 6 Spesen

- 1 Übernachtungskosten im Rahmen von Aus- und Weiterbildungen können nach effektivem Aufwand (Übernachtung inkl. Frühstück) geltend gemacht werden, wenn die Rückkehr nach Appenzell unzumutbar ist und keine Übernachtungsmöglichkeit angeboten wird. Es sind Mittelklassehotels zu wählen.
- 2 Es werden die Fahrtkosten zwischen Appenzell und dem Reiseziel vergütet. Grundsätzlich sind die öffentlichen Verkehrsmittel zu benützen. Es werden die effektiven Kosten für Billette 2. Klasse vergütet.
- 3 Sofern die Benutzung der öffentlichen Verkehrsmittel nicht zweckmässig ist und die Benutzung eines Feuerwehrfahrzeuges ebenfalls nicht möglich oder zweckmässig ist, kann auch das private Motorfahrzeug benutzt werden. Entschädigt wird die effektiv zurückgelegte Wegstrecke bzw. die Strecke zwischen Appenzell und dem Zielort. Die Entschädigung beträgt CHF 0.70/km. Mit der Kilometerentschädigung sind alle Kosten abgegolten, die durch die Benutzung des eigenen Fahrzeuges erwachsen. Die AdF sind bei Fahrten für die Feuerwehr verpflichtet, andere AdF ohne besondere Entschädigung mitzuführen. Sie sind ferner verpflichtet, notwendiges Material im zumutbaren und zulässigen Rahmen mitzuführen.
- 4 Kleinauslagen werden grundsätzlich, soweit bedingt durch die Feuerwehr, nach effektivem Aufwand gegen Originalbeleg vergütet.

Art. 7 Anwendung des Beschlusses

Treten Unklarheiten auf oder sind weitere Regelungen zu treffen, entscheidet die Feuerschaukommission im Einzelfall. Sie befindet namentlich über die Aufteilung der Grundentschädigung bei längerer Abwesenheit von Funktionsträgern.

Art. 8 Inkrafttreten

Der Beschluss tritt per 1. Januar 2025 in Kraft.

Namens der Feuerschaukommission

Appenzell, 11. Dezember 2024

Der Präsident:



Reto Camenisch

Der Sekretär:



Hanspeter Koller